

Als Uebersetzung aus dem Deutschen erweist sich aber der Text unzweifelhaft durch die gegen Ende gebrauchte Wendung 'quod vocatur in latino ex officio', entsprechend der Wendung des deutschen Textes 'daz man nennet ze latin ex officio'. Eine solche Wendung durfte in einem ursprünglich lateinisch abgefassten Actenstücke nicht gebraucht werden. Da ich über den Charakter der in der Hs. der Vallicelliana enthaltenen Briefsammlung nicht näher unterrichtet bin<sup>1</sup>, so wäre es müssig, Vermuthungen darüber aufzustellen, von wem und zu welchem Zwecke die Uebersetzung angefertigt ist. Zu vermuthen ist nur mit einiger Sicherheit, dass auch die Urkunde der reichsstädtischen Bevollmächtigten nur in Uebersetzung vorliegt. Als ein authentischer Text des Kurvereins oder als ein erster Entwurf desselben kann also dieser Text nicht gelten.

Es bleibt schliesslich noch der Text des Nicolaus Minorita, Ficker S. 701, wieder abgedruckt von Altmann und Bernheim, S. 35. Denselben Text nahm Wilhelm von Occam in seinem im Jahre 1349 geschriebenen Tractatus de electione Karoli IV. zum grössten Theile auf; s. die Ausgabe dieses in der Hs. des Eichstädter Seminars 269 fragmentarisch erhaltenen Tractates bei Höfler, Aus Avignon, S. 15 (Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wiss. VI. Folge, 2. Band, 1868)<sup>2</sup>. Dieser lateinische Text, der also den beiden Minoriten vorlag, lässt nun vor allem die verdächtige Wendung 'quod vocatur in latino' weg. Man möchte um so eher geneigt sein, in demselben den ersten Entwurf des Kurvereins zu sehen, als Nicolaus sowohl wie Occam angeben, dieser sei zu Lahnstein am 15. Juli 1338 geschlossen, bezw. beschworen, während alle deutschen Urkunden sowie die lateinische Fassung der Vallicellianischen Hs. als Datum Rense den 16. Juli enthalten<sup>3</sup>. Die Sache verhält sich aber doch wohl anders. Der Text bei Nicolaus führt als Aussteller der Urkunde die oben genannten neun Fürsten auf, charakterisiert sich somit als Collectivurkunde<sup>4</sup>. Der Context stimmt nun aber, wenn auch nur in einigen scheinbaren Kleinigkeiten, nicht mit der deutschen Collectivurkunde, sondern mit den deutschen Einzelurkunden überein. So heisst es bei N: 'pro communi utilitate notoria totius christianitatis et prefati imperii ac nostri ac aliorum principum electorum honore, iure' u. s. w., entsprechend den deutschen Einzelurkunden<sup>5</sup>: 'umb des egenanten riches und unser und der andern kurfürsten er, reht' u. s. w., wäh-

---

1) Bethmann im Archiv XII, 426 sagt nur: 'Iohannis XXII. et Ludov. Bawari epp. in charta bombycina'. 2) Aus Höfler kann der Text der Vaticanischen Hs. mehrfach verbessert werden, was sich Altmann und Bernheim entgehen liessen. 3) Der Text bei Nicolaus und Occam hat kein Eschatocoll. 4) Occam hat den Eingang nicht. 5) Ich citiere aus Quellen und Erört. VI, 353.